



Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG)

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,
beschliesst:*

I

Das Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997² wird wie folgt geändert:

Art. 20 Abs. 2

² Sind Verfügungen zu treffen oder Beschwerden zu entscheiden, so gelten die Ausstandsbestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968³ (VwVG).

Art. 57h^{bis} Abs. 1 Einleitungssatz, 2, 3 sowie 4

¹ Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten im Sinne des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020⁴ (DSG), sowie Daten juristischer Personen, einschliesslich besonders schützenswerter Daten im Sinne von Artikel 57q^{bis} des vorliegenden Gesetzes, dürfen in Geschäftsverwaltungssystemen bearbeitet werden, wenn sie dazu dienen:

² Anderen Bundesbehörden und bundesexternen Stellen darf Zugriff auf Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten im Sinne des DSG, sowie auf Daten juristischer Personen, einschliesslich besonders schützenswerter Daten juristischer Personen im Sinne von Artikel 57q^{bis} des vorliegenden Gesetzes, gewährt

SR

- 1 BBl ...
- 2 SR **172.010**
- 3 SR **172.021**
- 4 SR **235.1**

werden, wenn die für die Bekanntgabe erforderliche gesetzliche Grundlage vorhanden ist.

³ Geschäftsverwaltungssysteme können besonders schützenswerte Personendaten im Sinne des DSG sowie besonders schützenswerte Daten juristischer Personen im Sinne von Artikel 57q^{bis} des vorliegenden Gesetzes enthalten, soweit sich diese aus dem Schriftverkehr oder aus der Art eines Geschäftes oder Dokumentes ergeben.

⁴ Zugriff auf besonders schützenswerte Personendaten im Sinne des DSG sowie auf besonders schützenswerte Daten juristischer Personen im Sinne von Artikel 57q^{bis} des vorliegenden Gesetzes darf nur Personen gewährt werden, die diesen zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigen.

Art. 57j Abs. 2

² Die Datenbearbeitung nach diesem Abschnitt kann auch besonders schützenswerte Personendaten im Sinne des DSG sowie besonders schützenswerte Daten juristischer Personen im Sinne von Artikel 57q^{bis} des vorliegenden Gesetzes umfassen.

Gliederungstitel vor Art. 57q^{bis}

3. Abschnitt: Schutz von Daten juristischer Personen

Art. 57q^{bis} Besonders schützenswerte Daten juristischer Personen

Besonders schützenswerte Daten juristischer Personen sind Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen.

Art. 57r Bearbeitung von Daten juristischer Personen

¹ Bundesorgane dürfen Daten juristischer Personen nur bearbeiten, wenn dafür eine gesetzliche Grundlage besteht.

² Sie dürfen besonders schützenswerte Daten juristischer Personen nur bearbeiten, wenn ein Gesetz im formellen Sinn dies vorsieht.

³ Für die Bearbeitung von besonders schützenswerten Daten juristischer Personen ist eine Grundlage in einem Gesetz im materiellen Sinn ausreichend, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Die Bearbeitung ist für eine in einem Gesetz im formellen Sinn festgelegte Aufgabe unentbehrlich.
- b. Der Bearbeitungszweck birgt für die Grundrechte der betroffenen juristischen Person keine besonderen Risiken.

⁴ In Abweichung von den Absätzen 1–3 dürfen Bundesorgane Daten juristischer Personen bearbeiten, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a. Der Bundesrat hat die Bearbeitung bewilligt, weil die Rechte der betroffenen juristischen Person nicht gefährdet sind.

- b. Die betroffene juristische Person hat im Einzelfall in die Bearbeitung eingewilligt oder hat ihre Daten allgemein zugänglich gemacht und eine Bearbeitung nicht ausdrücklich untersagt.
- c. Die Bearbeitung ist notwendig, um das Leben oder die körperliche Unversehrtheit eines Dritten zu schützen, und es ist nicht möglich, innerhalb einer angemessenen Frist die Einwilligung der betroffenen juristischen Person einzuholen.

Art. 57^{bis} Automatisierte Datenbearbeitung im Rahmen von Pilotversuchen

¹ Der Bundesrat kann vor Inkrafttreten eines Gesetzes im formellen Sinn die automatisierte Bearbeitung von besonders schützenswerten Daten juristischer Personen bewilligen, wenn:

- a. die Aufgaben, aufgrund deren die Bearbeitung erforderlich ist, in einem bereits in Kraft stehenden Gesetz im formellen Sinn geregelt sind;
- b. ausreichende Massnahmen getroffen werden, um einen Eingriff in die Grundrechte der betroffenen juristischen Personen auf das Mindestmass zu begrenzen; und
- c. für die praktische Umsetzung der Datenbearbeitung eine Testphase vor dem Inkrafttreten, insbesondere aus technischen Gründen, unentbehrlich ist.

² Ein Pilotversuch ist unentbehrlich, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- a. Die Erfüllung einer Aufgabe erfordert technische Neuerungen, deren Auswirkungen zunächst evaluiert werden müssen.
- b. Die Erfüllung einer Aufgabe erfordert bedeutende organisatorische oder technische Massnahmen, deren Wirksamkeit zunächst geprüft werden muss, insbesondere bei der Zusammenarbeit zwischen Organen des Bundes und der Kantone.
- c. Die Erfüllung einer Aufgabe erfordert, dass die Daten juristischer Personen im Abrufverfahren zugänglich sind.

³ Der Bundesrat regelt die automatisierte Datenbearbeitung in einer Verordnung.

⁴ Das zuständige Bundesorgan legt dem Bundesrat spätestens zwei Jahre nach der Aufnahme des Pilotversuchs einen Evaluationsbericht vor. Es schlägt darin die Fortführung oder die Einstellung der Bearbeitung vor.

⁵ Die automatisierte Datenbearbeitung muss in jedem Fall abgebrochen werden, wenn innerhalb von fünf Jahren nach Aufnahme des Pilotversuchs kein Gesetz im formellen Sinn in Kraft getreten ist, das die erforderliche Rechtsgrundlage enthält.

Art. 57s Abs. 1, 3 Einleitungssatz Bst. b^{bis} und b^{ter}, 4 Einleitungssatz, 5 erster Satz sowie 6 Bst. a und b

¹ Bundesorgane dürfen Daten juristischer Personen nur bekannt geben, wenn dafür eine gesetzliche Grundlage besteht.

³ In Abweichung von den Absätzen 1 und 2 dürfen sie Daten juristischer Personen im Einzelfall bekannt geben, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

b^{bis}. Die Bekanntgabe der Daten ist notwendig, um das Leben oder die körperliche Unversehrtheit eines Dritten zu schützen, und es ist nicht möglich, innerhalb einer angemessenen Frist die Einwilligung der betroffenen juristischen Person einzuholen.

b^{ter}. Die betroffene juristische Person hat ihre Daten allgemein zugänglich gemacht und eine Bekanntgabe nicht ausdrücklich untersagt.

⁴ Sie dürfen Daten juristischer Personen darüber hinaus im Rahmen der behördlichen Information der Öffentlichkeit von Amtes wegen oder gestützt auf das Öffentlichkeitsgesetz vom 17. Dezember 2004⁵ (BGÖ) bekannt geben, wenn:

⁵ Sie dürfen Daten juristischer Personen mittels automatisierter Informations- und Kommunikationsdienste allgemein zugänglich machen, wenn eine gesetzliche Grundlage die Veröffentlichung dieser Daten vorsieht oder wenn sie Daten gestützt auf Absatz 4 bekannt geben. ...

⁶ Die Bundesorgane lehnen die Bekanntgabe ab, schränken sie ein oder verbinden sie mit Auflagen, wenn:

- a. *Betrifft nur den französischen Text*
- b. *Betrifft nur den französischen Text*

*Art. 57s^{bis} Verhältnis zum Schutz von Daten juristischer Personen in
Spezialerlassen*

¹ Enthält ein Spezialerlass Bestimmungen zum Schutz von Personendaten, jedoch keine Bestimmungen zum Schutz von Daten juristischer Personen, so gelten die Bestimmungen zum Schutz von Personendaten auch für Daten juristischer Personen.

² Keine Anwendung auf Daten juristischer Personen finden die spezialrechtlichen Bestimmungen, sofern sie:

- a. den angemessenen Datenschutz für die Datenbekanntgabe ins Ausland betreffen; oder
- b. die Aufsicht des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten betreffen.

³ Der Bundesrat regelt die Anwendbarkeit von Bestimmungen zur Datensicherheit von Personendaten auf Daten juristischer Personen.

Art. 57s^{ter} Auftragsbearbeitung

¹ Die Bearbeitung von Daten juristischer Personen kann vertraglich oder durch die Gesetzgebung einem Auftragsbearbeiter übertragen werden, wenn:

- a. die Daten so bearbeitet werden, wie das verantwortliche Bundesorgan selbst es tun dürfte; und

⁵ SR 152.3

- b. keine gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungspflicht die Übertragung verbietet.

² Der Auftragsbearbeiter darf die Bearbeitung nur mit vorgängiger Genehmigung des verantwortlichen Bundesorgans einem Dritten übertragen.

³ Er kann dieselben Rechtfertigungsgründe geltend machen wie das verantwortliche Bundesorgan.

Art. 57^{s^{quater}} Angebot von Unterlagen an das Bundesarchiv

¹ In Übereinstimmung mit dem Archivierungsgesetz vom 26. Juni 1998⁶ bieten die Bundesorgane dem Bundesarchiv alle Daten juristischer Personen an, die sie nicht mehr ständig benötigen.

² Sie vernichten die vom Bundesarchiv als nicht archivwürdig bezeichneten Daten juristischer Personen, es sei denn:

- a. diese werden anonymisiert;
- b. diese müssen zu Beweis- oder Sicherheitszwecken oder zur Wahrung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen juristischen Person aufbewahrt werden.

Art. 57^{s^{quinquies}} Datenbearbeitung für nicht personenbezogene Zwecke

¹ Bundesorgane dürfen Daten juristischer Personen für nicht personenbezogene Zwecke, insbesondere für Forschung, Planung oder Statistik, bearbeiten, wenn:

- a. die Daten anonymisiert werden, sobald der Bearbeitungszweck dies erlaubt;
- b. das Bundesorgan privaten Personen besonders schützenswerte Daten juristischer Personen nur so bekanntgibt, dass die betroffenen juristischen Personen nicht bestimmbar sind;
- c. die Empfängerin oder der Empfänger Dritten die Daten nur mit der Zustimmung des Bundesorgans weitergibt, das die Daten bekanntgegeben hat; und
- d. die Ergebnisse nur so veröffentlicht werden, dass die betroffenen juristischen Personen nicht bestimmbar sind.

² Die Artikel 57^r Absatz 2 sowie 57^s Absätze 1 und 2 sind nicht anwendbar.

Art. 57^t Auskunftsrecht

¹ Jede juristische Person kann vom verantwortlichen Bundesorgan Auskunft darüber verlangen, ob Daten über sie bearbeitet werden.

² Die betroffene juristische Person erhält diejenigen Informationen, die erforderlich sind, damit sie ihre Rechte nach Artikel 57^v geltend machen kann und eine transparente Datenbearbeitung gewährleistet ist. In jedem Fall werden ihr folgende Informationen mitgeteilt:

- a. die Kontaktdaten des verantwortlichen Bundesorgans;
- b. die bearbeiteten Daten als solche;
- c. der Bearbeitungszweck;
- d. die Aufbewahrungsdauer der Daten;
- e. die verfügbaren Angaben über die Herkunft der Daten, soweit sie nicht bei der betroffenen juristischen Person beschafft wurden;
- f. gegebenenfalls die Empfängerinnen und Empfänger oder die Kategorien von Empfängerinnen und Empfängern, denen Daten bekannt gegeben werden, sowie der Staat oder das internationale Organ, wenn die Daten ins Ausland bekannt gegeben werden.

³ Lässt das verantwortliche Bundesorgan die Daten von einem Auftragsbearbeiter bearbeiten, so bleibt es auskunftspflichtig.

⁴ Keine juristische Person kann im Voraus auf das Auskunftsrecht verzichten.

⁵ Das verantwortliche Bundesorgan muss kostenlos Auskunft erteilen.

⁶ Der Bundesrat regelt die Modalitäten des Auskunftsrechts, die Zuständigkeit bei gemeinsamer Datenbearbeitung, die Fristen sowie die Ausnahmen von der Kostenlosigkeit, insbesondere wenn die Erteilung der Auskunft mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden ist.

Art. 57u Einschränkungen des Auskunftsrechts

¹ Das verantwortliche Bundesorgan kann die Auskunft verweigern, einschränken oder aufschieben, wenn:

- a. ein Gesetz im formellen Sinn dies vorsieht;
- b. dies aufgrund überwiegender Interessen Dritter erforderlich ist; oder
- c. das Auskunftsgesuch offensichtlich unbegründet ist, namentlich wenn es einen datenschutzwidrigen Zweck verfolgt, oder offensichtlich querulatorisch ist.

² Darüber hinaus ist es in den folgenden Fällen möglich, die Auskunft zu verweigern, einzuschränken oder aufzuschieben:

- a. Die Massnahme ist wegen überwiegender öffentlicher Interessen, insbesondere der inneren oder der äusseren Sicherheit der Schweiz, erforderlich.
- b. Die Mitteilung der Information kann eine Ermittlung, eine Untersuchung oder ein behördliches oder gerichtliches Verfahren gefährden.

³ Das verantwortliche Bundesorgan muss angeben, weshalb es die Auskunft verweigert, einschränkt oder aufschiebt.

Art. 57v Ansprüche und Verfahren

¹ Jede juristische Person, die ein schutzwürdiges Interesse hat, kann vom verantwortlichen Bundesorgan verlangen, dass es:

- a. die widerrechtliche Bearbeitung der betreffenden Daten unterlässt;
- b. die Folgen einer widerrechtlichen Bearbeitung beseitigt;
- c. die Widerrechtlichkeit der Bearbeitung feststellt.

² Die juristische Person kann insbesondere verlangen, dass das Bundesorgan:

- a. die betreffenden Daten berichtigt, löscht oder vernichtet;
- b. seinen Entscheid, namentlich über die Berichtigung, Löschung, Vernichtung oder den Bestreitungsvermerk nach Absatz 4 Dritten mitteilt oder veröffentlicht.

³ Statt die Daten zu löschen oder zu vernichten, schränkt das Bundesorgan die Bearbeitung ein, wenn:

- a. die betroffene juristische Person die Richtigkeit der Daten bestreitet und weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit festgestellt werden kann;
- b. überwiegende Interessen Dritter dies erfordern;
- c. ein überwiegendes öffentliches Interesse, namentlich die innere oder die äussere Sicherheit der Schweiz, dies erfordert;
- d. die Löschung oder Vernichtung der Daten eine Ermittlung, eine Untersuchung oder ein behördliches oder gerichtliches Verfahren gefährden kann.

⁴ Kann weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit der betreffenden Daten festgestellt werden, so bringt das Bundesorgan bei den Daten einen Bestreitungsvermerk an.

⁵ Die Berichtigung, Löschung oder Vernichtung von Daten kann nicht verlangt werden in Bezug auf die Bestände öffentlich zugänglicher Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen, Archive oder anderer öffentlicher Gedächtnisinstitutionen. Macht die juristische Person ein überwiegendes Interesse glaubhaft, so kann sie verlangen, dass die Institution den Zugang zu den umstrittenen Daten beschränkt. Die Absätze 3 und 4 sind nicht anwendbar.

⁶ Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG⁷. Die Ausnahmen nach den Artikeln 2 und 3 VwVG sind nicht anwendbar.

Art. 57w Verfahren im Falle der Bekanntgabe von amtlichen Dokumenten, die Daten juristischer Personen enthalten

Ist ein Verfahren betreffend den Zugang zu amtlichen Dokumenten, die Daten juristischer Personen enthalten, im Sinne des BGÖ⁸ hängig, so kann die betroffene juristische Person in diesem Verfahren diejenigen Rechte geltend machen, die ihr nach Artikel 57v bezogen auf diejenigen Dokumente zustehen, die Gegenstand des Zugangsverfahrens sind.

⁷ SR 172.021

⁸ SR 152.3

Art. 57x Verhältnis zum bundesrechtlichen Verfahrensrecht

¹ Der Schutz von Daten juristischer Personen in Verfahren wird durch die bundesrechtlichen Verfahrensordnungen geregelt. Artikel 57s^{bis} findet Anwendung. Auf erstinstanzliche Verwaltungsverfahren finden Artikel 57q^{bis}–57w Anwendung.

² Der Zugang zu den öffentlichen Registern des Privatrechtsverkehrs und die Rechte der betroffenen Personen werden durch die Spezialgesetzgebung des Bundesrechts geregelt.

II

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Bundesgesetz vom 21. März 1997⁹ über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit

Art. 23a Abs. 4

⁴ Das Auskunftsrecht und das Recht, Daten berichtigen zu lassen, richten sich nach den Artikeln 57*t* und 57*v* Absatz 2 Buchstabe a RVOG¹⁰ sowie nach den Artikeln 25 und 41 Absatz 2 Buchstabe a DSG¹¹.

2. Nachrichtendienstgesetz vom 25. September 2015¹²

Art. 63 Abs. 1 und 4

¹ Das Auskunftsrecht betreffend die Informationssysteme ELD, OSINT-Portal und Quattro P, betreffend die administrativen Daten in GEVER NDB sowie betreffend die Daten in den Speichersystemen nach den Artikeln 36 Absatz 5 und 58 richtet sich nach den Artikeln 57*t* und 57*u* des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997¹³ (RVOG) sowie nach dem DSG¹⁴.

⁴ Sobald kein Geheimhaltungsinteresse mehr besteht, spätestens aber nach Ablauf der Aufbewahrungsdauer, erteilt der NDB der gesuchstellenden Person nach Artikel 57*t* RVOG oder nach dem DSG Auskunft, sofern dies nicht mit übermässigem Aufwand verbunden ist.

3. Informationssicherheitsgesetz vom 18. Dezember 2020¹⁵

Art. 69 Abs. 2

² Die Einschränkung des Auskunftsrechts richtet sich nach Artikel 57*u* RVOG¹⁶.

⁹ SR 120
¹⁰ SR 172.010
¹¹ SR 235.1
¹² SR 121
¹³ SR 172.010
¹⁴ SR 235.1
¹⁵ SR 128
¹⁶ SR 172.010

Art. 70 Abs. 2

² Im Informationssystem können besonders schützenswerte Daten nach Artikel 57q^{bis} RVOG¹⁷ und nach Artikel 5 Buchstabe c DSGVO¹⁸ bearbeitet werden, sofern dies zur Durchführung des Betriebssicherheitsverfahrens erforderlich ist.

Art. 75 Abs. 4

⁴ Liegen konkrete Hinweise auf den Missbrauch einer Identität oder auf die unberechtigte Verwendung von Adressierungselementen vor, so sind die betroffenen Personen zu informieren. Vorbehalten bleibt Artikel 20 DSGVO¹⁹. Dieser Vorbehalt gilt sinngemäss für juristische Personen.

4. Bundesgesetz vom 20. Juni 2003²⁰ über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich

Art. 4 Abs. 2

² Im Informationssystem können besonders schützenswerte Daten nach Artikel 57q^{bis} des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997²¹ (RVOG) und nach Artikel 5 Buchstabe c des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020²² (DSG) bearbeitet werden, sofern dies zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 3 dieses Gesetzes unerlässlich ist.

Art. 6

¹ Begehren um Auskunft über Personendaten (Art. 57t RVOG²³ und 25 DSGVO²⁴) und um Berichtigung (Art. 57v Abs. 2 Bst. a RVOG und 41 Abs. 2 Bst. a DSGVO) sind an das SEM zu richten.

² Beschwerden richten sich nach Artikel 57v RVOG oder nach Artikel 41 DSGVO; sie sind beim SEM einzureichen.

Art. 7 Abs. 2

² Es vergewissert sich, ob die von ihm bearbeiteten Personendaten richtig sind.

- 17 SR 172.010
- 18 SR 235.1
- 19 SR 235.1
- 20 SR 142.51
- 21 SR 172.010
- 22 SR 235.1
- 23 SR 172.010
- 24 SR 235.1

5. Ausweisgesetz vom 22. Juni 2001²⁵

Art. 10

Die Datenbearbeitung im Rahmen dieses Gesetzes richtet sich nach den Artikeln 57q^{bis}–57x des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997²⁶ und nach dem Datenschutzgesetz vom 25. September 2020²⁷.

6. Archivierungsgesetz vom 26. Juni 1998²⁸

Art. 1 Abs. 1 Bst. b

¹ Dieses Gesetz regelt die Archivierung von Unterlagen:

- b. des Bundesrates, der Bundesverwaltung nach Artikel 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997²⁹ (RVOG) und der Formationen der Armee;

Art. 15 Abs. 1 erster Satz

² Die Auskunfterteilung und die Einsichtgewährung richten sich nach den Artikeln 57t und 57u RVOG³⁰ sowie nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020³¹. ...

7. Öffentlichkeitsgesetz vom 17. Dezember 2004³²

Art. 3 Abs. 2 zweiter Satz

² ... Ist die Gesuchstellerin eine juristische Person, richtet sich der Zugang zu amtlichen Dokumenten, die ihre Daten enthalten, nach den Artikeln 57t und 57u des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997³³ (RVOG).

Art. 9 Abs. 2 erster Satz

² Zugangsgesuche, die sich auf amtliche Dokumente beziehen, die nicht anonymisiert werden können, sind für Personendaten nach Artikel 36 DSGVO³⁴ und für Daten juristischer Personen nach Artikel 57s RVOG³⁵ zu beurteilen. ...

- 25 SR 143.1
- 26 SR 172.010
- 27 SR 235.1
- 28 SR 152.1
- 29 SR 172.010
- 30 SR 172.010
- 31 SR 235.1
- 32 SR 152.3
- 33 SR 172.010
- 34 SR 235.1
- 35 SR 172.010

8. Publikationsgesetz vom 18. Juni 2004³⁶

Art. 16b Abs. 1

¹ Veröffentlichungen nach diesem Gesetz können Personendaten enthalten; insbesondere können sie auch besonders schützenswerte Daten nach Artikel 57q^{bis} des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997³⁷ und nach Artikel 5 Buchstabe c des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020³⁸ enthalten, sofern dies für eine in einem Bundesgesetz vorgesehene Veröffentlichung notwendig ist.

9. Bundesgesetz vom 17. März 2023³⁹ über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben

Art. 15 Abs. 1 Bst. g und 3 Bst. a

¹ Pilotversuche können durchgeführt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- g. Alle vom Versuch, insbesondere von der Bearbeitung von Personendaten oder Daten juristischer Personen betroffenen Personen haben ihre Einwilligung erteilt und können diese jederzeit zurückziehen.

³ Bei der Durchführung des Pilotversuchs kann in den Bereichen nach Absatz 1 Buchstabe c von Bestimmungen in Gesetzen und Verordnungen abgewichen werden, wenn:

- a. der Zweck des Versuchs die Abweichungen erfordert, insbesondere weil die Bearbeitung nicht anonymisierter Personendaten oder Daten juristischer Personen unabdingbar ist; und

10. Bundesgesetz vom 17. Juni 2005⁴⁰ über das Bundesgericht

Art. 25b Sachüberschrift und Abs. 1

Datenschutz

¹ Die Artikel 57h–57x des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997⁴¹ gelten für das Bundesgericht sinngemäss.

³⁶ SR 170.512

³⁷ SR 172.010

³⁸ SR 235.1

³⁹ SR 172.019

⁴⁰ SR 173.110

⁴¹ SR 172.010

11. Bundesgesetz vom 17. Juni 2005⁴² über das Bundesverwaltungsgericht

Art. 27b Sachüberschrift und Abs. 1

Datenschutz

¹ Die Artikel 57h–57x des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997⁴³ gelten für das Bundesverwaltungsgericht sinngemäss.

12. Bundesgesetz vom 20. März 2009⁴⁴ über das Bundespatentgericht

Art. 5a Sachüberschrift und Abs. 1

Datenschutz

¹ Die Artikel 57h–57x des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997⁴⁵ gelten für das Bundespatentgericht sinngemäss.

13. Bundesgesetz vom 19. März 2010⁴⁶ über die Organisation der Strafbehörden des Bundes

Art. 18a Datenschutz

Die Artikel 57h–57x des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997⁴⁷ gelten für die Bundesanwaltschaft sinngemäss.

Art. 62a Sachüberschrift und Abs. 1

Datenschutz

¹ Die Artikel 57h–57x des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997⁴⁸ gelten für das Bundesstrafgericht sinngemäss.

- 42 SR 173.32
- 43 SR 172.010
- 44 SR 173.41
- 45 SR 172.010
- 46 SR 173.71
- 47 SR 172.010
- 48 SR 172.010

14. Datenschutzgesetz vom 25. September 2020⁴⁹

Art. 71

Aufgehoben

15. Strafgesetzbuch⁵⁰

Art. 349a Einleitungssatz

Die zuständigen Bundesbehörden dürfen Personendaten nur bekannt geben, wenn dafür eine Rechtsgrundlage nach Artikel 57s Absätze 1 und 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997⁵¹, Artikel 36 Absatz 1 des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020⁵² (DSG) besteht oder wenn:

16. Bundesgesetz vom 13. Juni 2008⁵³ über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes

Art. 7 Abs. 1

¹ Das Auskunftsrecht richtet sich nach den Artikeln 57t und 57u des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997⁵⁴ sowie nach den Artikeln 25 und 26 des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020⁵⁵ (DSG).

17. ETH-Gesetz vom 4. Oktober 1991⁵⁶

Art. 36a Abs. 1 erster Satz

¹ Der ETH-Rat, die ETH und die Forschungsanstalten betreiben je ein Personalinformationssystem, in dem auch besonders schützenswerte Daten bearbeitet werden können.

Art. 36b Abs. 1 und Abs. 5 zweiter Satz

¹ Jede ETH betreibt für die Verwaltung der Daten der Studienanwärter, Studierenden, Doktoranden und Hörer ein Informationssystem, in dem auch besonders schützenswerte Daten bearbeitet werden können.

⁴⁹ SR 235.1

⁵⁰ SR 311.0

⁵¹ SR 172.010

⁵² SR 235.1

⁵³ SR 361

⁵⁴ SR 172.010

⁵⁵ SR 235.1

⁵⁶ SR 414.110

⁵ Die Bekanntgabe besonders schützenswerter Daten durch ein Abrufverfahren ist nur an die für die Studienadministration zuständigen Stellen innerhalb jeder ETH gestattet.

Art. 36c

¹ Die ETH und die Forschungsanstalten können im Rahmen von Forschungsprojekten Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, bearbeiten, soweit dies für das entsprechende Projekt erforderlich ist.

² Sie stellen sicher, dass dabei die Artikel 57*q*^{bis}–57*x* des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997⁵⁷ (RVOG) und die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020⁵⁸ (DSG) eingehalten werden.

Art. 36f

¹ Für die Entwicklung, den Einsatz und die Auswertung von Lehrmethoden, die Informationstechnologien verwenden, können die ETH und die Forschungsanstalten Personendaten bearbeiten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten.

² Sie stellen sicher, dass dabei die Artikel 57*q*^{bis}–57*x* RVOG⁵⁹ und die Bestimmungen des DSG⁶⁰ eingehalten werden.

18. Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992⁶¹

Art. 7 Abs. 2 zweiter Satz

² ... Unterliegen diese Daten einer gesetzlich verankerten Geheimhaltungspflicht, so dürfen sie gemäss Artikel 19 des vorliegenden Gesetzes sowie gemäss Artikel 57*s*^{quinquies} des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997⁶² (RVOG) und Artikel 39 des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020⁶³ (DSG) nicht weitergegeben werden.

Art. 10 Abs. 5 zweiter Satz

⁵ ... Das Bundesamt darf diese Daten gemäss Artikel 19 des vorliegenden Gesetzes sowie gemäss Artikel 57*s*^{quinquies} RVOG⁶⁴ und Artikel 39 DSG⁶⁵ nicht weitergeben.

57 SR 172.010

58 SR 235.1

59 SR 172.010

60 SR 235.1

61 SR 431.01

62 SR 172.010

63 SR 235.1

64 SR 172.010

65 SR 235.1

Art. 16 Abs. 1 zweiter Satz

¹ ... Für Personendaten und Daten juristischer Personen gelten ausserdem die Bestimmungen des RVOG⁶⁶ und des DSG⁶⁷ über die Bearbeitung für Forschung, Planung und Statistik.

19. Geoinformationsgesetz vom 5. Oktober 2007⁶⁸*Art. 11 Abs. 1 erster Satz*

¹ Die Artikel 57q^{bis}–57x des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997⁶⁹ und das Datenschutzgesetz vom 25. September 2020⁷⁰ finden auf die Geobasisdaten des Bundesrechts Anwendung. ...

20. Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008⁷¹ über militärische und andere Informationssysteme im VBS*Art. 1 Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 3*

¹ Dieses Gesetz regelt die Bearbeitung von Personendaten und Daten juristischer Personen (Daten), einschliesslich besonders schützenswerter Daten, in Informationssystemen und beim Einsatz von Überwachungsmitteln der Armee und des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) durch:

³ Soweit dieses Gesetz keine Bestimmungen zum Schutz von Daten enthält, sind die Artikel 57q^{bis}–57x des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997⁷² (RVOG) und das Datenschutzgesetz vom 25. September 2020⁷³ (DSG) anwendbar.

Art. 2a Abs. 1 Bst. b und c

¹ Die verantwortlichen Organe nach diesem Gesetz können zur Kontrolle des Zugangs zu den folgenden Anlagen, Informationssystemen und Infrastrukturen die biometrischen Daten der zugangsberechtigten Personen bearbeiten:

- b. Informationssysteme, mit welchen besonders schützenswerte Daten oder als GEHEIM oder VERTRAULICH klassifizierte Informationen bearbeitet werden;

⁶⁶ SR 172.010

⁶⁷ SR 235.1

⁶⁸ SR 510.62

⁶⁹ SR 172.010

⁷⁰ SR 235.1

⁷¹ SR 510.91

⁷² SR 172.010

⁷³ SR 235.1

- c. mobile und stationäre elektronische Infrastrukturen, mit welchen besonders schützenswerte Daten oder als GEHEIM oder VERTRAULICH klassifizierte Informationen bearbeitet werden.

Art. 6 Bst. b

Die zuständigen Behörden und militärischen Kommandos dürfen im Rahmen der Zusammenarbeit mit Behörden und militärischen Kommandos anderer Länder sowie internationalen Organisationen Daten bearbeiten und insbesondere durch Abrufverfahren bekannt geben, wenn dies:

- b. in den vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz oder in einem vom Bundesrat abgeschlossenen internationalen Abkommen vorgesehen ist und für die Bearbeitung dieser Daten weder nach dem RVOG⁷⁴ noch nach dem DSG⁷⁵ eine Grundlage in einem Gesetz im formellen Sinn erforderlich ist.

Art. 186 Abs. 1 Bst. b und Abs. 3

¹ Der Bundesrat erlässt für jedes Informationssystem die erforderlichen Bestimmungen über:

- b. die bearbeiteten, nicht besonders schützenswerten Daten;

³ Er kann im Rahmen der Aussen- und Sicherheitspolitik internationale Abkommen über die grenzüberschreitende Bearbeitung von Daten, deren Bearbeitung nach dem RVOG⁷⁶ und dem DSG⁷⁷ keine Grundlage in einem Gesetz im formellen Sinn erfordert, abschliessen.

21. Finanzkontrollgesetz vom 28. Juni 1967⁷⁸

Art. 10 Abs. 3 erster und zweiter Satz

³ Die Verwaltungseinheiten des Bundes räumen der Eidgenössischen Finanzkontrolle das Recht ein, im Abrufverfahren auf die für die Wahrnehmung der Finanzaufsicht erforderlichen Daten einschliesslich Personendaten zuzugreifen. Bei Bedarf erstreckt sich das Zugriffsrecht auch auf besonders schützenswerte Daten. ...

⁷⁴ SR 172.010

⁷⁵ SR 235.1

⁷⁶ SR 172.010

⁷⁷ SR 235.1

⁷⁸ SR 614

22. Zollgesetz vom 18. März 2005⁷⁹

Art. 38 Abs. 2

² Sie kann die Veranlagungsverfügung als automatisierte Einzelentscheidung erlassen.

23. Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009⁸⁰

Art. 76 Abs. 3 Einleitungssatz

³ Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie überdies zum Profiling, einschliesslich des Profilings mit hohem Risiko befugt:

24. Tabaksteuergesetz vom 21. März 1969⁸¹

Art. 18 Abs. 4

⁴ Die Festsetzung des Steuerbetrags kann als automatisierte Einzelentscheidung erfolgen.

25. Biersteuergesetz vom 6. Oktober 2006⁸²

Art. 17 Abs. 3 zweiter Satz

³ ... Diese kann als automatisierte Einzelentscheidung erfolgen.

26. Mineralölsteuergesetz vom 21. Juni 1996⁸³

Art. 21 Abs. 2^{bis}

^{2bis} Die Festsetzung des Steuerbetrags kann als automatisierte Einzelentscheidung erfolgen.

⁷⁹ SR **631.0**

⁸⁰ SR **641.20**

⁸¹ SR **641.31**

⁸² SR **641.411**

⁸³ SR **641.61**

27. Stromversorgungsgesetz vom 23. März 2007⁸⁴

Art. 17c Abs. 1 zweiter Satz

¹ ... Auf die Bearbeitung von Daten juristischer Personen finden die Artikel 57q^{bis}–57x des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997⁸⁵ (RVOG) Anwendung.

Art. 24

Der Bundesrat kann unter Vorbehalt von Artikel 7a Absatz 2 RVOG⁸⁶ internationale Vereinbarungen, die in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, abschliessen.

28. Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957⁸⁷

Art. 9o Abs. 2 dritter Satz

Betrifft nur den italienischen Text

Art. 16a Abs. 1 erster Satz

¹ Die Infrastrukturbetreiberinnen unterstehen bei der Datenbearbeitung den Artikeln 57q^{bis}–57x RVOG⁸⁸ und den Artikeln 33–42 des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020⁸⁹ (DSG). ...

29. Personenbeförderungsgesetz vom 20. März 2009⁹⁰

Art. 54 Abs. 1 erster Satz

¹ Die Unternehmen unterstehen für ihre konzessionierten und bewilligten Tätigkeiten den Artikeln 57q^{bis}–57x des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997⁹¹ und den Artikeln 33–42 des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020⁹² (DSG). ...

⁸⁴ SR 734.7

⁸⁵ SR 172.010

⁸⁶ SR 172.010

⁸⁷ SR 742.101

⁸⁸ SR 172.010

⁸⁹ SR 235.1

⁹⁰ SR 745.1

⁹¹ SR 172.010

⁹² SR 235.1

30. Bundesgesetz vom 18. März 2016⁹³ betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs

Art. 4

Der Dienst, die anordnenden Behörden, die Genehmigungsbehörden sowie die Anbieterinnen von Post- und Fernmeldediensten dürfen diejenigen Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, bearbeiten, die sie benötigen, um Überwachungen anzuordnen, zu genehmigen und durchzuführen.

Art. 10 Abs. 1 Bst. b, 2 erster Satz und 2^{ter}

¹ In Bezug auf Daten, welche im Rahmen eines Strafverfahrens oder im Rahmen des Vollzugs eines Rechtshilfeersuchens gesammelt wurden, richten sich:

- b. das Recht auf Auskunft nach Abschluss des Verfahrens: nach den Artikeln 57*t* und 57*u* des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997⁹⁴ (RVOG) und nach dem Datenschutzgesetz vom 25. September 2020⁹⁵ (DSG), wenn eine Bundesbehörde mit dem Rechtshilfeersuchen befasst ist, oder nach kantonalem Recht, wenn eine kantonale Behörde damit befasst ist.

² Das Recht auf Auskunft über die Daten, welche bei der Suche nach vermissten Personen oder der Fahndung nach verurteilten Personen gesammelt wurden, richtet sich nach den Artikeln 57*t* und 57*u* RVOG und nach dem DSG, wenn eine Bundesbehörde mit der Suche oder der Fahndung befasst ist, oder nach kantonalem Recht, wenn eine kantonale Behörde damit befasst ist. ...

^{2^{ter}} Das Recht auf Auskunft über die Daten, die im Rahmen von Mobilfunklokalisierungen nach Artikel 23*q* Absatz 3 BWIS⁹⁶ gesammelt wurden, richtet sich nach den Artikeln 57*t* und 57*u* RVOG und nach dem DSG, wenn eine Bundesbehörde mit der Überwachung befasst ist, oder nach kantonalem Recht, wenn eine kantonale Behörde damit befasst ist.

31. Fernmeldegesetz vom 30. April 1997⁹⁷

Art. 13b Abs. 1 zweiter Satz, 2 Einleitungssatz, 4 erster Satz

¹ ... Zu diesen Daten gehören auch die in Verwaltungs- oder Verwaltungsstrafverfahren beschafften besonders schützenswerten Daten. ...

² Unter Vorbehalt anders lautender internationaler Vereinbarungen dürfen die Kommission und das Bundesamt ausländischen Aufsichtsbehörden im Fernmeldebereich

⁹³ SR 780.1

⁹⁴ SR 172.010

⁹⁵ SR 235.1

⁹⁶ SR 120

⁹⁷ SR 784.10

Daten, einschliesslich in Verwaltungs- oder Verwaltungsstrafverfahren beschaffter besonders schützenswerter Daten, nur übermitteln, sofern diese Behörden:

4 Schweizerische Behörden geben der Kommission und dem Bundesamt kostenlos diejenigen Daten weiter, die für die Durchsetzung der Fernmeldegesetzgebung von Bedeutung sein können, einschliesslich besonders schützenswerter Daten.

32. Bundesgesetz vom 24. März 2006⁹⁸ über Radio und Fernsehen

Art. 88 Abs. 2

² Die Datenbearbeitung richtet sich nach den Artikeln 57q^{bis}–57x des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997⁹⁹ und nach den für Bundesorgane geltenden Bestimmungen des DSG¹⁰⁰.

33. Tabakproduktegesetz vom 1. Oktober 2021¹⁰¹

Art. 39 Bearbeitung von Personendaten und Daten juristischer Personen

¹ Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen sind berechtigt, Personendaten, einschliesslich der Daten über administrative und strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen, sowie Daten juristischer Personen zu bearbeiten, soweit dies für den Vollzug ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.

² Der Bundesrat regelt Form und Inhalt der Bearbeitung und legt für die Daten Aufbewahrungs- und Vernichtungsfristen fest.

34. Bundesgesetz vom 17. Juni 2005¹⁰² gegen die Schwarzarbeit

Art. 17a Abs. 3

³ Die Artikel 57t–57w des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997¹⁰³ sind anwendbar.

98 SR 784.40

99 SR 172.010

100 SR 235.1

101 SR 818.32

102 SR 822.41

103 SR 172.010

35. Bundesgesetz vom 25. Juni 1982¹⁰⁴ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Art. 85a Abs. 1 Einleitungssatz

¹ Die mit der Durchführung oder mit der Kontrolle oder Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Organe sind befugt, die Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, die sie benötigen, um die ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben zu erfüllen, namentlich um:

36. Bundesgesetz vom 20. März 1981¹⁰⁵ über die Unfallversicherung

Art. 96 Abs. 2

² Zur Erfüllung dieser Aufgaben sind sie darüber hinaus zum Profiling, einschliesslich des Profilings mit hohem Risiko und zum Erlass von automatisierten Einzelentscheidungen befugt.

37. Bundesgesetz vom 19. Juni 1992¹⁰⁶ über die Militärversicherung

Art. 94a Abs. 2

² Zur Erfüllung dieser Aufgaben sind sie darüber hinaus zum Profiling, einschliesslich des Profilings mit hohem Risiko, und zum Erlass von automatisierten Einzelentscheidungen befugt.

38. Vorläuferstoffgesetz vom 25. September 2020¹⁰⁷

Art. 23 Abs. 1

¹ Das Auskunftsrecht und das Recht, unrichtige Daten berichtigen zu lassen, richten sich nach den Artikeln 57*t*–57*w* des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997¹⁰⁸ und nach dem Datenschutzgesetz vom 25. September 2020¹⁰⁹.

¹⁰⁴ SR 831.40

¹⁰⁵ SR 832.20

¹⁰⁶ SR 833.1

¹⁰⁷ SR 941.42

¹⁰⁸ SR 172.010

¹⁰⁹ SR 235.1

39. Nationalbankgesetz vom 3. Oktober 2003¹¹⁰

Art. 16 Abs. 4^{bis} zweiter Satz und 5

^{4bis} ... Dieses darf die von der Nationalbank empfangenen Daten ungeachtet von Artikel 57^{s^{quinquies}} des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997¹¹¹ (RVOG) und Artikel 39 DSG¹¹² ohne deren Zustimmung nicht weitergeben.

⁵ Im Übrigen gelten für die Daten juristischer Personen die Artikel 57^{q^{bis}}–57^x RVOG und für die Daten natürlicher Personen die Bestimmungen des DSG.

40. Geldwäschereigesetz vom 10. Oktober 1997¹¹³

Art. 29 Abs. 1 zweiter Satz, 2 zweiter Satz und 2^{bis} zweiter und dritter Satz

¹ ... Die Auskünfte können besonders schützenswerte Personendaten und besonders schützenswerte Daten juristischer Personen beinhalten.

² ... Dazu gehören namentlich Finanzinformationen sowie andere, in Straf-, Verwaltungsstraf- und Verwaltungsverfahren beschaffte besonders schützenswerte Personendaten und besonders schützenswerte Daten juristischer Personen, einschliesslich solcher aus hängigen Verfahren.

^{2bis} ... Die Auskünfte können besonders schützenswerte Personendaten und besonders schützenswerte Daten juristischer Personen beinhalten. Artikel 30 Absätze 2–5 gilt sinngemäss.

Art. 29b Abs. 1 zweiter Satz

¹ ... Die Auskünfte können besonders schützenswerte Personendaten und besonders schützenswerte Daten juristischer Personen beinhalten.

Art. 30 Abs. 1 Einleitungssatz

¹ Die Meldestelle kann die Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, und Daten juristischer Personen, einschliesslich besonders schützenswerter Daten juristischer Personen, sowie die übrigen Informationen, die bei ihr vorhanden sind oder die von ihr nach diesem Gesetz beschafft werden können, an eine ausländische Meldestelle weitergeben, wenn diese:

110 SR 951.11

111 SR 172.010

112 SR 235.1

113 SR 955.0

Art. 31a

Soweit dieses Gesetz bezüglich Amtshilfe durch die Meldestelle keine Bestimmungen enthält, wird der erste Abschnitt des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1994¹¹⁴ über kriminalpolizeiliche Zentralstellen des Bundes sinngemäss angewendet.

*Gliederungstitel vor Art. 33***5. Kapitel Bearbeitung von Personendaten und von Daten juristischer Personen***Art. 33 Grundsätze*

¹ Die Bearbeitung von Personendaten richtet sich nach dem Datenschutzgesetz vom 25. September 2020¹¹⁵ (DSG).

² Die Bearbeitung von Daten juristischer Personen richtet sich nach den Artikeln 57^q^{bis}–57^x des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997¹¹⁶ (RVOG).

Art. 34 Abs. 2 und 3

² Sie dürfen Daten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und besonders schützenswerter Daten juristischer Personen, aus diesen Datenbanken und Akten nur an die FINMA, die ESBK, die interkantonale Behörde, das Zentralamt, die Aufsichtsorganisationen, Selbstregulierungsorganisationen, die Meldestelle und Strafverfolgungsbehörden weitergeben.

³ Das Auskunftsrecht betroffener Personen nach Artikel 57ⁱ RVOG¹¹⁷ und Artikel 25 DSG¹¹⁸ ist gegenüber der Meldestelle geltend zu machen (Art. 35).

Art. 35 Abs. 1 und 2 zweiter Satz

¹ Die Meldestelle bearbeitet Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, und Daten juristischer Personen, einschliesslich besonders schützenswerter Daten juristischer Personen. Das Auskunftsrecht richtet sich nach Artikel 7 ff. des Bundesgesetzes vom 13. Juni 2008¹¹⁹ über polizeiliche Informationssysteme des Bundes.

² ... Die Informationen können besonders schützenswerte Personendaten und besonders schützenswerte Daten juristischer Personen beinhalten.

114 SR 360

115 SR 235.1

116 SR 172.010

117 SR 172.010

118 SR 235.1

119 SR 361

